

Beitragsordnung – TAECODE Berlin

Inhalt:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Beschlüsse
- § 3 Beiträge und Gebühren
- § 4 Verfahren

§ 1 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen, Arbeitsstunden, Abgaben und Gebühren. Sie ergänzt insbesondere § 6 der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Beiträge, Umlagen, Abgaben und Gebühren erheben, um Mehrausgaben zu decken, und Arbeitsstunden festsetzen, um Vereinsausstattung zu erhalten.
4. Mitglieder, die ehrenamtliche Funktionen im Verein oder für den Verein ausüben (beispielsweise Mitglieder des Vorstandes, Übungsleitungen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter), können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Die Befreiungen nach Satz 1 sind Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 2 Absatz 3 der Satzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Aufnahmegebühr, Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die Höhe von Gebühren für Sportangebote fest, die gesondert erhoben werden (beispielsweise Sportabzeichen oder Gürtelprüfungen).
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr treten am ersten Tag des Quartals in Kraft, das auf den Beschluss folgt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung von Mitgliedern im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Mitgliedskategorien.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Zahlungsverfahren. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag über besondere Verfahren (z.B. Ratenzahlungen bei Beitragsrückständen) entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf besondere Verfahren besteht nicht.

§ 3 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den folgenden Mitgliedskategorien:
 - a. Volljährige Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 27,00 Euro.
 - b. Minderjährige Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 22,00 Euro.
 - c. Volljährige Mitglieder, die eine Schule besuchen, die eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, die ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten, zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 22,00 Euro.
 - d. Mitglieder, die Grundsicherung beziehen (Bürgergeld nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII), die Asyl beantragt haben oder Flüchtlinge sind, zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 17,00 Euro.
 - e. Familien zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 70,00 Euro. Der Familienbeitrag kann beantragt werden für Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 - f. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Einstufung in eine Mitgliedskategorie maßgebend.
3. Alle ermäßigten Mitgliedschaften müssen beantragt werden. Mit dem Antrag sind die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nachzuweisen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung wird zur nächsten Beitragsabrechnung wirksam.
4. Gebühren
 - a. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 10,00 Euro.
 - b. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers.
 - c. Muss ein Mitglied wegen unerfüllter Zahlungsverpflichtungen gemahnt werden, wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von jeweils 5,00 € erhoben. Zahlungsrückstände, die nach einem Ausschluss

- (gemäß § 5 Absatz 7 Nummer 2 der Satzung) bestehen, sind mit fünf Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.
- d. Gebühren für Sportangebote (beispielsweise Sportabzeichen, Gürtelprüfungen) werden gesondert erhoben.

§ 4 Verfahren

1. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
2. Die Einzug des Mitgliedsbeitrags wird jeweils grundsätzlich wie folgt veranlasst:
 - a. bei monatlicher Zahlung zur Monatsmitte,
 - b. bei vierteljährlicher Zahlung zur Quartalsmitte,
 - c. bei halbjährlicher Zahlung zum 15. Februar und zum 15. August,
 - d. bei jährlicher Zahlung zum 15. Februar.
3. Änderungen der Kontoverbindung, der Rechnungsanschriften oder anderer persönlicher Daten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die aufgrund fehlender Information entstehen, hat das Mitglied zu tragen.
4. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Zahlungspflichten der Mitglieder (v.a. SEPA-Lastschriftverfahren, Rechnungslegung und Mahnverfahren).
5. Mahnungen ergehen in vier Stufen mit jeweils 14 Tagen Abstand. Nach erfolgloser vierter Mahnung wird das Mitglied vom Sport ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Spielbetrieb und Wettkämpfe. Der Vorstand ist berechtigt, nach der vierten Mahnung gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.